

VERBINDLICHER ANTRAG AUF ANMIETUNG EINES SAISONSTELLPLATZES „WESERHENNE®“

Rechtenfleth oder Sandstedt

incl. Geschäftsbedingungen

2.2

Name:	E-Mail:
Vorname:	Stellplatz-Nr.: wenn bekannt,
Straße:	
PLZ / Ort:	Autokennzeichen:
Telefon:	Handy:

Preise für die Saisonplätze je Platz zuzgl. Nebenkosten:

Saison Miete Familienplatz bis 100 qm	<input type="checkbox"/> 480,00 €
Saison Miete Familienplatz über 100 qm	<input type="checkbox"/> 550,00 €
Saison Miete Familienplatz "Wasserplatz" 100 qm	<input type="checkbox"/> 650,00 €
Zusatzleistungen: Strompauschale 2022 je Platz	<input type="checkbox"/> 150,00 €
Zusatzleistungen: Nebenkosten 2022 lt. Vertrag	<input type="checkbox"/> 210,00 €
Einmalige Bearbeitungsgebühr je Neuvertrag	<input type="checkbox"/> 25,00 €

Familienplätze sind inkl. Besucher, gilt auch für Übernachtungsgäste, 1 PKW, Haustiere!

Eine Gewerbliche Untervermietung des Platzes ist nicht erlaubt.

Alle genannten Preise inkl. der ges. MwSt. und lt. aktuell aushängender Preisliste.

Hiermit beantrage ich den Abschluss eines Mietvertrages zur Nutzung eines Saisonstellplatzes auf dem Campingplatz "WESERHENNE®"!

Erst mit beiderseitiger Unterzeichnung eines Mietvertrages wird eine fortlaufende Vereinbarung getroffen.

Die umseitigen Einstellbedingungen erkenne ich als Bestandteil dieser Vereinbarung an.

Zusätzliche Schriftgrößen, gerne auf Anfrage!

Geschäftsbedingungen für Saisonstellplätze

Campingplatz WESERHENNE® in Rechtenfleth und Sandstedt

Mietvertrag / Präambel

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz / Parzelle zur Verfügung. Mit Annahme des Mietvertrages und Nutzung des Stellplatzes / Parzelle auf dem Campingplatz kommt ein Mietvertrag für eine Saison zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung sowie die Gewährung von Versicherungsschutz für die auf dem Stellplatz / Parzelle eingebrachten Dinge jedweder Art sind nicht Gegenstand des Vertrages.

ACHTUNG - WIR VERMIETEN, WIR BEWACHEN NICHT!

§ 1 Zustand des Stellplatzes / Parzelle / Kautions

Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Beginn und Übergabe des Stellplatzes / Parzelle, mit Annahme des Mietvertrages wird der Zustand in einem gemeinsamen Übergabeprotokoll festgestellt und auch fotografisch dokumentiert. Der Übergabebericht wird als Anhang, Teil des Mietvertrages. Es wird eine Kautions in Höhe von 500,00 € bei Vertragsabschluss fällig. Nach einer Kündigung und der Ordnungsgemäßen Rückgabe der Parzelle wird die Kautions innerhalb von 30 Tagen zur Rückzahlung fällig. Die Kautions wird NICHT verzinst.

§ 2 Mietpreis-Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Stellplatz / Parzelle nach der vertraglich vereinbarten Miete. Eine Ausnahme der Mietfälligkeit muss schriftlich vereinbart sein. Es gilt die jeweilige Preisliste in der aktuellen Fassung. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Stellplatzes / Parzelle ist nicht möglich. Der Stellplatz / Parzelle ist dem Mieter vom Zustand her bekannt. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Verkaufs des Wohnwagens der Vermieter nicht verpflichtet ist, mit dem Erwerber ein neues Mietverhältnis abzuschließen oder ihn in den bestehenden Vertrag eintreten zu lassen.

§ 3 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Besucher oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Stellplatzes / Parzelle durch sein Verhalten, das über den Gemeingebrauch des Campingplatzes hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb des Campingplatzes.

Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Vermieter und die von ihm beauftragten Mitarbeiter besitzen das uneingeschränkte Hausrecht.

§ 4 Mietzeit und Kündigung

Das Mietverhältnis ist befristet bis zum Ende der laufenden Saison!

Das Mietverhältnis kann durch einen formlosen Antrag in einen unbefristeten Mietvertrag umgewandelt werden. Danach verlängert sich der Mietvertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum Stichtag, dem 15.11. eines jeden Jahres, gekündigt wird.

Der gemietete Stellplatz / Parzelle muss in einem sauberen und ordentlichen Zustand zurückgegeben werden. Siehe hierzu den Zustandsbericht lt. § 1 des Vertrages.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie muss dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktag der Kündigungsfrist zugegangen sein. Die Kündigung wird dem Mieter bestätigt.

Die Kündigung kann auch per SMS / WhatsApp an 0171 269 569 7 erfolgen.

Bitte als Kündigungsbestätigung die Nachricht acht Wochen speichern. Die Kündigung kann auch per E-Mail an parken@komparking.de erfolgen. Bitte als Kündigungsbestätigung die E-Mail speichern.

Gerichtstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das am Standort des Stellplatzes / Parzelle zuständige Gericht.

§ 4 Sondervereinbarungen

Die Campinganlagen / Stellplätze / Parzellen befinden sich im Hochwassergebiet und sind nur in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.10 eines jeden Jahres nutzbar. Das Mietverhältnis beschränkt sich ebenso auf die Zeit vom 01.04. bis zum 15.10 eines jeden Jahres. Die „Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Hauptdeiche des Landkreises Cuxhaven vom 24.03.1982“ (Amtsblatt Landkreis Cuxhaven vom 29.04.1982, S. 173) in der derzeit gültigen Fassung gilt als anerkannt.

§ 5 Hausordnung

Die aushängende Hausordnung in der aktuellen Fassung ist rechtlicher Bestandteil dieses Vertrages. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass das eventuelle Baden in der Weser auf eigene Gefahr erfolgt. Die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die aushängende Hausordnung gelten für alle Familienmitglieder und oder Besucher des Mieters.

Die Nutzung des Stellplatzes ist durch die unter § 5 genannten Personen während der Saison gestattet. Auf dem Stellplatz darf ein handelsüblicher Wohnwagen oder Wohnmobil mit Vorzelt und ein Auto oder Motorrad abgestellt werden. Weitere Fahrzeuge sind nur nach Absprache und gegen Gebühr auf dem Stellplatz zulässig.

Vorübergehende Nutzungseinschränkungen der Einrichtungen der Camping Anlagen aufgrund betrieblicher Erfordernisse, behördliche Vorschriften oder höherer Gewalt sind Vermieter in Kauf zu nehmen und berechtigen nicht zu einer Mietminderung. Die Pflege des Stellplatzes obliegt in jeglicher Hinsicht während der Saison dem Mieter. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen ist die Vermieterin berechtigt nach einmaliger Fristsetzung den Mietvertrag fristlos zu kündigen, bzw. auf Kosten des Mieters in Stand zu setzen. Die Vermietung des Stellplatzes erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Freizeit und Erholung. Der Standplatz darf nicht zum Wohnen oder zum Daueraufenthalt genutzt werden. Ein Hauptwohnsitz ist auf den Camping Anlagen nicht zulässig.

Der Mieter hat geltende rechtliche Vorschriften einzuhalten sowie sämtliche behördliche Anordnungen und Verfügungen, die in Bezug auf seine Freizeiteinrichtung, deren Ver- und Entsorgungsleitungen oder deren Nutzung durch die örtlich zuständigen Behörden ergehen auf eigene Kosten auszuführen und die Vermieterin von Kosten oder Ansprüchen dritter freizustellen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder Auflagen.

Dem Mieter obliegt für die Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für den Stellplatz und aller darauf befindlichen Objekte, Einrichtungen, Anlagen und Anpflanzungen. Insbesondere ist er für die regelmäßige (2-jährige) Gasprüfung an allen gasbetriebenen Geräten zuständig. Diese ist durch einen autorisierten Fachmann vorzunehmen und zu Beginn einer Saison der Vermieterin unaufgefordert nachzuweisen. Ebenfalls obliegt dem Mieter Die Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Rücksichtnahmegebotes. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder dritten durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Mieters entstehen.

§ 6 Stellplatz Übergabe und Stellplatz Gestaltung

Die Stellplatz Übergabe erfolgt ohne Haftung für Größe, Güte und Beschaffenheit. Die Vermieterin haftet nicht für Einbruchschäden, Schäden durch die Benutzung von Spiel- und Sportanlagen, Schäden an den Versorgungsleitungen der Mieter, sowie an den Stromleitungen ab Stromanschluss des Stellplatzes. Ferner haftet sie nicht für Schäden oder Verlust Komma die dem Mieter, seinen Mitnutzern/ Besuchern durch Dritte (auch andere Mieter und Nutzer der Campinganlagen), durch wild lebende Tiere, Lärm, Schmutz, Geruch, und weitere Wettereinflüsse wie Sturm, Hagel, Schnee, Überschwemmungen auf den Camping Anlagen entstehen. Dadurch bedingte Einschränkungen in der

Nutzung der Mietsache berechtigen den Mieter nicht zu einer Mietminderung. Ausnahmen sind Schäden die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht werden

Unterbrechung in der Strom- oder Frischwasser- und Abwasserversorgung, die nicht von der Vermieterin zu verantworten sind, berechtigen den Mieter nicht zu Schadensersatzforderungen, Mietminderung oder Rücktritt vom Mietvertrag.

Wetter bedingte Nutzungseinschränkungen wie Unwetter, Hochwassergefahr oder Hochwasser, berechtigen den Mieter nicht zu Schadensersatzforderungen, Mietminderungen oder Rücktritt vom Mietvertrag.

Es dürfen auf dem Stellplatz keine festen Bauten errichtet werden. Bodenbeläge aus Holz oder andere bewegliche Teile müssen spätestens bis 15.10. eines Jahres vom Mieter entfernt werden. Steinplatten zur Befestigung dürfen maximal eine Größe von 50 x 75 cm besitzen. Alle Gestaltungswünsche des Stellplatzes müssen vorher mit dem Vermieter abgestimmt sein. Stellplätze können mit lebenden Hecken oder Ziersträuchern bis zu einer Höhe von 1,50 m eingefasst werden. Andere Einfriedungen (Gräben, Holzzäune, Drähte etc.) sind nicht erlaubt. Gegen Flugsand dürfen Schilfrohmatten bis zu einer Höhe von 50 cm verwandt werden. Anpflanzungen müssen regelmäßig gepflegt/beschnitten werden. Sie müssen so gehalten werden, dass sie andere Mieter nicht stören. Die Plätze, angrenzenden Wege und ggf. Böschungen sind vom jeweiligen Mieter in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Der Rasen ist kurz zu halten. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zu den genannten Pflegemaßnahmen trotz Mahnung mit Fristsetzung durch die Vermieterin nicht nach, ist diese berechtigt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

§ 7 Abwasser- und Abfallentsorgung

Abwasser muss vom Mieter in undurchlässigen Tanks aufgefangen und an den Sanitärgebäuden entsorgt werden.

§ 8 Pfandrecht

Das Vermieter Pfandrecht in seiner ges. Fassung gilt als vereinbart.

§ 9 Hausordnung / Preisliste

Die aushängende Hausordnung und die Preisliste sind in ihrer jeweils gültigen Fassung fester Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter und dessen Mitnutzer und Gäste verpflichten sich die aktuelle Hausordnung einzuhalten.

§ 10 Haftung, Gerichtsstand

Die Benutzung der Campinganlagen und aller Einrichtungen, einschließlich der Spielplätze geschieht durch den jeweiligen Nutzer auf eigene Gefahr. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Baden in der Weser auf eigene Gefahr erfolgt! Für Beschädigungen des Mietgrundstückes sowie der Einrichtungen und Anlagen der Campinganlagen sind der Mieter, seine Mitnutzer/ Besucher ersatzpflichtig soweit diese von ihnen verursacht wurden. Der Mieter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Vertragsänderungen

Alle Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden an die Stelle einer unwirksamen Klausel eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck in rechtlicher, zulässigerweise am nächsten kommt.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Geschäftsbedingungen gelesen habe.

Die Datenschutzerklärung auf der Homepage www.komparking.de habe ich ebenfalls gelesen und akzeptiere diese.

Stellplatz Nummer: _____

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Mieter

Vermieter
KomParking GmbH
Dahlienweg 57
46395 Bocholt

